

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

*Dienstsitz Frankfurt am Main  
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt*

*Bearbeitet von:  
Markus Riesler  
IV A 32 21*

**Fachliche Anfragen:**  
*Service Desk Zoll  
Telefon: 0800 8007-5452 oder  
+49 228 303-26090  
<https://www.zoll.de/servicedesk>*

**Technische Störungen:**  
*Service Desk ITZBund  
Telefon: 0800 8007-5451 oder  
+49 22899 680-8480  
E-Mail: [servicedesk@itzbund.de](mailto:servicedesk@itzbund.de)*

11.06.2026

**Betreff: ATLAS – Info 0966/2026**

**Bezug: 06010302#0015#0958– 0958/2026**

**GZ: 06010302#0015#0966– 0966/2026** (bei Antwort bitte angeben)

## **ATLAS-Allgemein**

### **Fachliche Änderungen nach dem Wartungsfenster 02 für ATLAS 10.2.2 am 20.06.2026**

Mit dem Wartungsfenster 02 am 20.06.2026 werden verschiedene Anpassungen in den ATLAS Echtbetrieb überführt.

Die vorliegende ATLAS-Info enthält eine Zusammenfassung der die Teilnehmer betreffenden wesentlichen Änderungen.

## ATLAS-Einfuhr

### Abschaffung der Zollbefreiung für Sendungen mit geringem Wert ab 01.07.2026

Aufgrund der Abschaffung der Zollbefreiung für Sendungen mit geringem Wert (bis zu 150 Euro)<sup>1</sup> wurden mit Wirkung ab dem 01.07.2026 folgende Anpassungen vorgenommen:

#### A Anpassungen an den Fachverfahren ZB, AEGZ und NEE

Die neue Begünstigung „Waren, für die der Zoll in Höhe von 3 EUR gilt“, Code „500“ wurde eingeführt (vgl. ATLAS-EDI-IHB. Codeliste A1200). Die Anmeldung/Beantragung dieser Begünstigung soll dazu führen, dass ATLAS zur Berechnung des Einfuhrzolls ausschließlich die korrespondierende neue TARIC-Maßnahme „Low value consignment duty“, Code „107“ (3 Euro [je Position]) anwendet<sup>2</sup>. Das heißt Antidumping- oder Schutzzölle etc. soll ATLAS in diesem Fall nicht berechnen; nationale Einfuhrabgaben hingegen soll ATLAS davon unberührt ggf. wie bisher berechnen. Dabei gilt Folgendes:

- (1) Unabhängig von ihrer tatsächlichen Beantragung soll ATLAS die o.g. Begünstigung anwenden/gewähren, falls das Zusätzliche Verfahren „Einfuhr gemäß der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG“, Code „F48“ angemeldet ist.
- (2) Unabhängig von ihrer tatsächlichen Beantragung soll ATLAS die o.g. Begünstigung nicht anwenden/gewähren, falls der in der Zollanmeldung angegebene Rechnungspreis über 150 Euro liegt oder, sofern kein Rechnungspreis angegeben ist, falls die Summe der Zollwerte aller Positionen über 150 Euro liegt.
- (3) Die EU-Kommission wird die TARIC-Maßnahme „107“ nur bei solchen Waren in den Zolltarif/TARIC einstellen, die realistischerweise in Paketen versandt werden (können), also bspw. nicht bei einer Warennummer für Atomkraftwerke oder elektrischen Strom. Daher kann es vorkommen, dass ATLAS bei dem Versuch, die o.g. Begünstigung

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2026/382 des Rates vom 11. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 zur Abschaffung der Zollbefreiungen gemäß Titel II Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009

<sup>2</sup> Die offizielle deutsche Bezeichnung der Maßnahme liegt noch nicht vor.

anzuwenden, keine korrespondierende TARIC-Maßnahme ermitteln kann und die Abgabeberechnung mit Hinweis auf eine fehlende TARIC-Maßnahme der Serie „C“ („Anzuwendender Zollsatz“) abbricht. In solchen Fällen müssten folglich die relevanten Parameter (Warennummer, Beantragte Begünstigung, Zusätzliches Verfahren, Rechnungspreis oder Zollwert) angepasst werden, um die Abfertigung mit ATLAS technisch zu ermöglichen. Inwieweit dies im Einzelfall opportun ist, muss durch die Zollstelle beurteilt werden; von diesbezüglichen Anfragen an den ATLAS-Servicedesk bitte ich abzusehen.

- (4) Bis auf Weiteres ist bei Anmeldung/Beantragung der o.g. Begünstigung die Anmeldung des Präferenzursprungslandes technisch erforderlich; Nachweise des präferenziellen Ursprungs der Ware soll ATLAS jedoch nicht verlangen.
- (5) Aus technischen Gründen bleibt der EU-Code „C07“ erhalten und muss weiterhin wie gewohnt angemeldet werden, auch in Kombination mit den EU-Codes „F48“ oder „F49“. Die Anmeldung des EU-Codes „C07“ führt nicht mehr zur Zollfreiheit.

## **B Anpassung am Fachverfahren ATLAS-IMPOST**

- (1) In ATLAS-IMPOST werden 3 Euro Zoll je Position berechnet. Hiervon ausgenommen sind Geschenksendungen, welche über den angemeldeten EU-Code „C08“ identifiziert werden. Im Teilnahmeverfahren wird daher künftig die Anmeldung eines Aufschubkontos erforderlich, auf das Zölle aufgeschoben werden können.
- (2) Aus technischen Gründen bleibt der EU-Code „C07“ erhalten und ist weiterhin wie gewohnt anzumelden, auch in Kombination mit den EU-Codes „F48“ oder „F49“. Die Anmeldung des EU-Codes „C07“ führt jedoch nicht mehr zur Zollfreiheit.
- (3) In der Bescheidnachricht „COMTAX“ wird das Feld "Geschuldete EUSt (Gesamt)" in "Geschuldete Abgaben (Gesamt)" umbenannt und weist je nach Fallkonstellation ggf. die Summe des geschuldeten Zolls und der geschuldeten EUSt aus. Eine detaillierte Aufschlüsselung ist jeweils dem Befundfeld zu entnehmen.

## **C Außer-Kraft-Setzung der Kleinbetragsregeln nach § 23 I Nr.1 & 3 ZollV**

In Umsetzung von Artikel 88 UZK-DA sollen durch ATLAS nunmehr auch Einfuhrabgaben unter 5 Euro erhoben werden.<sup>3</sup>

## **ZELOS: Aufnahme neuer Unterlagen in die I0255**

Der Fachbereich hat die Unterlagen, die über ZELOS in Kopie eingereicht werden können, neu bewertet. Ab sofort können 167 weitere Unterlagen über ZELOS in Kopie angemeldet werden. Die Änderungen können der Codeliste I0255 im Bereich Einfuhr entnommen werden: [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Codelisten/codelisten\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Codelisten/codelisten_node.html)

## **ATLAS-Versand**

### **Versand (E\_DEP\_DAT): Plausibilisierung der Versandanmeldung (E\_DEP\_DAT) entlang der Vorgaben im EDI-IHB**

Die CERTEX-relevanten Angaben innerhalb der Versandanmeldung (E\_DEP\_DAT) werden in Vorbereitung auf die automatisierte Schnittstelle zwischen CERTEX und Versand plausibilisiert. Es ist daher auf die Einhaltung der Formatvorgaben, Bedingungen und Prüfungen gem. dem aktuellen EDI-IHB zu achten. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben, werden die Versandanmeldungen nicht entgegengenommen.

Auf die ATLAS-Teilnehmerinfo 0958/26 vom 01.06.2026 wird Bezug genommen.

---

<sup>3</sup> Unbeschadet dessen soll ATLAS die Kleinbetragsregel nach § 15 EUStBV wie bisher anwenden.

## ATLAS-Ausfuhr

### **Beschleunigung der Abfertigung von Ausfuhranmeldungen bei Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes gem. § 12 Abs. 4 AWV (Normalverfahren), hier: Schaffung einer neuen Regelung zu Beantragung der sofortigen Überlassung**

Nachstehende Regelung zur Beschleunigung der Abfertigung von Ausfuhranmeldungen bei Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes gem. § 12 Abs. 4 AWV ist ab dem 1. Juli 2026 anwendbar:

#### **Allgemeines**

Zum o.g. Startdatum ist es möglich, in eiligen Fällen, den Antrag auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach § 12 Absatz 4 AWV, abweichend von der zeitlichen Regelung des Abs. 301 der Dienstvorschrift A 0610, auch unmittelbar vor Beginn des Verpackens oder Verladens abzugeben und die sofortige Überlassung der Ausfuhranmeldung zu beantragen.

Diese Möglichkeit ergänzt die bestehenden Regelungen zur Abfertigung von Ausfuhranmeldungen mit Anträgen auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes gem. § 12 Abs. 4 AWV.

Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit der Beschleunigung setzt in der Ausfuhranmeldung ergänzende Angaben unter „Zusätzliche Informationen (D.E. 12 02 000 000)“ sowie eine Ausdehnung des Verpackungs- und Verladezeitraums voraus (siehe unten unter „Anmerkungen zu den Datenelementen“).

Etwaige Zollkontrollen durch die Ausfuhrzollstellen werden wie bisher am nächsten Werktag oder sofern möglich bereits am selben Tag durchgeführt.

Die Annahme des Antrags gem. § 12 Abs. 4 AWV und die Entscheidung über die sofortige Überlassung liegen weiterhin im Ermessen der Ausfuhrzollstellen. Ein Rechtsanspruch auf die sofortige Überlassung besteht nicht.

## Zu den einzelnen Datenelementen:

### 1. Zusätzliche Information (D.E. 12 02 000 000):

In der Ausfuhranmeldung ist in „Zusätzliche Information (D.E. 12 02 000 000)“ die Codierung „X0000“ für die Angabe von ergänzenden Hinweisen zu nutzen. Es stehen 512 Zeichen zur Eingabe eines Freitextes zur Verfügung.

Folgende Angaben sind für die Inanspruchnahme der neuen Regelung erforderlich:

1. Hinweis auf den Eilbedarf der Sendung
2. Hinweis auf das sofortige zur Verfügung stehen der Waren am angemeldeten Verpackungs- und Verladeort
3. Beantragung der sofortigen Überlassung

Beispieltext:

„Wir bitten aufgrund des Eilbedarfs unserer Sendung um vorzeitige Überlassung am heutigen Tag. Die Ware steht ab sofort für Zollkontrollen zur Verfügung.“

Der Eilbedarf muss nicht konkret begründet werden.

### 2. Datum und Uhrzeit der Gestellung der Waren (D.E. 15 08 000 000)

Bei Inanspruchnahme der neuen Regelung sind folgende Angaben erforderlich:

1. Zeitpunkt der Gestellung:  
Datum und Uhrzeit sind unmittelbar auf den Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung festzulegen.
2. Zeitpunkt des Endes der Ladetätigkeit:  
Datum und Uhrzeit sind immer auf den nächsten Werktag und innerhalb der Öffnungszeiten der zuständigen Ausfuhrzollstelle festzulegen.

## Plausibilisierung der Anmeldung zur Ausfuhr (E\_EXP\_DAT) entlang der Vorgaben im AES-IHB

Die CERTEX-relevanten Angaben innerhalb der Nachricht „**Anmeldung zur Ausfuhr**“ (E\_EXP\_DAT) werden in Vorbereitung auf die automatisierte Schnittstelle zwischen CERTEX und Ausfuhr plausibilisiert. Es ist daher auf die Einhaltung der Formatvorgaben, Bedingungen und Prüfungen, insbesondere innerhalb der Datengruppe WARENPOSITION / SONSTIGER VERWEIS, zu achten. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben, werden die Ausfuhrvorgänge nicht entgegengenommen.

Auf die ATLAS-Teilnehmerinfo 0958/26 vom 01.06.2026 wird Bezug genommen.

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.